

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Vertragsgegenstand und Bedingungen

Präambel

Diese Bedingungen der Nexi Germany GmbH (Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn - nachfolgend „**Nexi**“ genannt -) für Wero Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden (- nachfolgend „**Wero-Bedingungen**“ genannt -), regeln die Rechte und Pflichten der Nexi und des Vertragspartners, sofern im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners Zahlungstransaktionen unter Nutzung des Zahlungssystems „**Wero**“ generiert werden. Inhaber des Zahlungssystems Wero ist die EPI Company SE, eine europäische Gesellschaft mit Sitz in der De Lignestraat 13, 1000 Brüssel, Belgien, die bei der Crossroads Bank for Enterprises unter der Nummer 0755.811.726 eingetragen ist, (- nachfolgend zusammen mit möglichen Nachfolgern und übernehmenden Gesellschaften auch „**EPI**“ genannt -). Diese Wero-Bedingungen ergänzen die „Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten“ (- nachfolgend „**Vertragsbedingungen**“ genannt -). Im Falle von Widersprüchen gehen diese Wero-Bedingungen den Vertragsbedingungen vor. Die vertragsgegenständlichen Leistungen der Nexi zur Nutzung des Zahlungssystems Wero werden nachfolgend übergreifend „**Wero-Service**“ genannt.

Inhaltsübersicht:

A	Vertragsgegenstand.....	1
B.	Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens	3
C.	Streitschlichtung / Rückbelastungen	4
D.	Nutzung des Wero-Akzeptanzlogos	4
E.	Vertraulichkeit/Informationen/Publikationen	4
F.	Laufzeit/Kündigung	5
G.	Sonstiges	5
	Anlage zu A „Vertragsgegenstand“ Absatz 5:.....	6

A Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen gegenüber der Nexi berechtigt, unter Nutzung des Zahlungssystems Wero generierte Zahlungstransaktionen zur Abrechnung bei Nexi wie nachfolgend beschrieben (s. Teil A Absätze 2 bis 4) einzureichen. Im Rahmen der Anwendung der Vertragsbedingungen sind nur solche Regelungen einschlägig, die auch bei Internet-/e-Commerce-Transaktionen Anwendung finden.

Bei der Einführung des Produktes Wero-Akzeptanz bietet Nexi dieses zunächst ausschließlich für Internet-/e-Commerce-Zahlungen an. Um die dazu erforderlichen Prozesse abbilden zu können, ist es technisch erforderlich, dass der Vertragspartner einen „**TSP**“ (Technical Service Provider) beauftragt. Dieser wird im Rahmen der Abwicklung einer Zahlungstransaktion eine Autorisierung und deren Verarbeitung der jeweiligen Transaktion bei EPI anfragen und die Antwort sowohl dem Vertragspartner als auch der Nexi zur Verfügung stellen. Der Kunde des Vertragspartners (- nachfolgend „**Wero-Nutzer**“ genannt -) wird durch den Vertragspartner über die Antwort der EPI informiert. Diesen Service erbringt der TSP auf der Grundlage einer jeweils mit dem Vertragspartner zu schließenden Vereinbarung. Nexi arbeitet bei der technischen Umsetzung ausschließlich mit der Computop Paygate GmbH, Bamberg, als beauftragten TSP zusammen.

Neben dem Vertrag mit dem TSP setzt die Zahlung mit Wero beim Wero-Nutzer einen Vertrag mit einem Wero-Emissenten und das Herunterladen einer Wero-App bzw. einer Online-Banking App des Emissenten auf sein Smartphone voraus.

Sofern sich der Wero-Nutzer auf der Internet-Seite des Vertragspartners erstmals für eine Zahlung per Wero entscheidet, muss er zunächst den auf der Zahlenseite des Vertragspartners bereitgestellten QR-Code einscannen. Daraufhin stimmt der Wero-Nutzer auf seinem Smartphone durch Streichen der dargestellten Transaktionsinhalte zu und authentifiziert die Transaktion im Anschluss per Face ID (oder einem äquivalenten zweiten Authentifizierungsfaktor). Damit ist die Zahlung an den Vertragspartner angekommen. Im Falle einer wiederholten Nutzung der Wero-Zahlungsfunktion durch denselben Wero-

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Nutzer ist ein Einscannen eines QR Code nicht mehr erforderlich.

Die Zahlung an den Vertragspartner durch Nexi erfolgt nach Zugang der Abrechnungsdaten der Transaktion durch das EPI Scheme und nach Erhalt der Settlement-Beträge durch Nexi und gemäß den im Vertrag mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungszyklen. Gegenüber dem Vertragspartner haben die durch EPI übermittelten Abrechnungsdaten Vorrang vor den durch den TSP bereitgestellten Transaktionsdaten.

EPI ist kein Dritter, dessen sich Nexi zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber dem Vertragspartner bedient. Nexi erfüllt ihre Pflichten, indem sie die Transaktionsdaten weiterleitet und die erhaltenen Zahlungen entsprechend den vertraglichen Regelungen an den Vertragspartner weiterleitet.

Der Vertragspartner erkennt an, dass die von EPI betriebene Verarbeitungsplattform aufgrund von Wartungsfenstern nicht durchgehend zur Verfügung steht.

Zur Vermeidung von Geldwäsche, Missbrauch oder aufgrund von Anforderungen der EPI oder Aufsichtsbehörden ist Nexi berechtigt, dem Vertragspartner Beschränkungen aufzuerlegen, insbesondere einzelne Transaktionen nicht zu verarbeiten oder einzelne Wero-Nutzer vom Wero-Service ganz auszuschließen.

Der Vertragspartner wird den Wero-Service ausschließlich für Zahlungen der von ihm vertriebenen Waren und Services, wie sie in der Servicevereinbarung angegeben wurden, nutzen. Insbesondere wird er die durch Nexi vermittelte Wero-Akzeptanz nicht für den Vertrieb von Waren und Services von Dritten und auch nicht für die bloße Weiterleitung von Buchgeld nutzen. Er wird seine technische Internet-Zahlungseinrichtung keinem Dritten zur Abrechnung von dessen Wero-Transaktionen zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner wird den Wero-Service nicht für den Vertrieb der in der **Anlage** zu diesen Bedingungen gelisteten ausgeschlossenen Produkten oder Services nutzen. Gleichermaßen gilt für Produkte und Services, deren Vertrieb nach anwendbaren legislatorischen Vorgaben nicht zulässig sind.

Der Vertragspartner wird den vertragsgegenständlichen Wero-Service nur für Wero-Zahlungstransaktionen aus den mit Nexi in der Wero Zusatzvereinbarung vereinbarten Ländern nutzen. Sofern in der Zusatzvereinbarung keine Beschränkungen auf Länder geregelt sein sollten, wird der Vertragspartner seine Leistungen ausschließlich von Deutschland aus anbieten.

Der Vertragspartner wird auf seiner Internet-Seite das Wero-Akzeptanzlogo hinreichend prominent platzieren. Er wird das Wero-Akzeptanzlogo nicht gegenüber anderen Akzeptanzlogos benachteiligen, insbesondere wird er das Wero-Akzeptanzlogo nicht weniger prominent platzieren als die Akzeptanzlogos anderer Zahlungsverfahren. Der Vertragspartner wird den Wero-Nutzern kein gesondertes Entgelt für die Zahlung mittels des Wero-Service in Rechnung stellen. Er wird die Nutzung des Wero-Service nicht von einem Minimum-Betrag abhängig machen. Der Vertragspartner wird die Nutzung des Wero-Service auch sonst in keiner Weise behindern, es sei denn, die Einschränkungen sind mit der Nexi vertraglich vereinbart, aufsichtsrechtlich, regulatorisch oder durch die Wero-Rules vorgegeben.

Die Transaktionsverarbeitung durch Nexi erfolgt auf Basis der von EPI erhaltenen Abrechnungsdaten. Nexi erhält die Liste um 06:00 Uhr cet/cest für die am Vortag nach zentraleuropäischer Zeit/Sommerzeit an EPI übermittelten Transaktionsdaten. Die Zahlungsbeträge der durch Nexi zusammengefassten Transaktionsumsätze werden dabei mit Hilfe des SEPA-Instant Überweisungsverfahrens in Echtzeit einem gesonderten Konto von Nexi oder einem von Nexi beauftragten Dritten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union (nachfolgend „Bank“ genannt) gutgeschrieben. Die Übermittlung von Geldbeträgen durch Nexi an den Vertragspartner erfolgt nur an Bankarbeitstagen im Bundesland Hessen (nachfolgend „**Bankarbeitstage**“ genannt -). Die Auszahlung erfolgt gemäß dem vertraglich mit dem Vertragspartner festgelegten Auszahlungszyklus nach Zugang der Abrechnungsdaten und Eingang der jeweiligen EPI-Transaktion zugehörigen Beträge bei Nexi.

Der Vertragspartner wird Dokumentationen zu einer Wero-Transaktion und zu der Erbringung der Leistungen aus dem Grundverhältnis (z.B. Verkauf von Waren, Erbringung von Services) drei Jahre lang aufbewahren und auf Verlangen der Nexi, die diese

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Anforderung aufgrund einer Anfrage der EPI bzw. eines Wero-Emittenten oder aber aufichtsrechtlicher Anforderungen stellt, die entsprechenden Dokumentationen der Nexi übermitteln. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Abschluss der Auszahlung an den Vertragspartner zu laufen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt. Sollte der Vertragspartner die erforderlichen Belege nicht innerhalb von längstens zwei Wochen nach Anforderung durch Nexi beibringen können, ist Nexi nach Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens zur Rückbelastung des gutgeschriebenen Betrags aus der angefragten Transaktion berechtigt. Zum Nachweis der Transaktion zählen die Produktnamen, Preise und der geeignete Nachweis, dass die Waren oder die Services ordnungsgemäß geliefert bzw. erbracht wurden, z.B. per Video, Aufzeichnung, Quittung, Adresse, Name und weitere Kontaktdaten des Empfängers.

Der Vertragspartner wird entweder selbst oder durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern dafür Sorge tragen, dass die von ihm für den Wero-Service genutzte Hard- und Software und die Rechencenter-Umgebung den jeweiligen Anforderungen an die Systemanbindung entsprechen.

B. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

- 1) Nexi verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle von dem Vertragspartner zur Zahlungsabwicklung eingereichten Zahlungstransaktionen, die der Vertragspartner gemäß Teil A „Vertragsgegenstand“ Absatz 8 i.V.m. der Anlage zu diesen Wero-Bedingungen akzeptieren durfte und die er gemäß den Regelungen in Teil A „Vertragsgegenstand“ dieser Wero-Bedingungen eingereicht und abgewickelt hat, an den Vertragspartner zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen wird ausschließlich im Falle der Erfüllung sämtlicher folgender aufschiebender Bedingungen erteilt:
 - a) Der Vertragspartner bzw. sein TSP hat vor Einreichung des Transaktionsumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) eine Autorisierungsmitteilung von EPI für den Umsatz erhalten.
- b) Der Wero-Nutzer hat den Gesamtrechnungsbetrag durch den nach Maßgabe von Teil A Absatz 4 Satz 2 erforderlichen Prozess ordnungsgemäß freigegeben.
- c) Eine erforderliche Authentifizierung via Face ID (oder einem äquivalenten zweiten Authentifizierungsfaktor) wurde durch den Wero-Nutzer persönlich initiiert und systemseitig erteilt. Die Transaktionsdaten wurden an EPI und Nexi korrekt übermittelt.
- d) Der Vertragspartner hat jeden Transaktionsumsatz nur einmal bei seinem TSP/EPI zur Abrechnung eingereicht und auf Anforderung der Nexi einen Nachweis, dass jedem eingereichten Transaktionsumsatz jeweils ein Umsatzgeschäft mit dem Wero-Nutzer zugrunde lag, zur Verfügung gestellt.
- e) Der Vertragspartner hat nur Zahlungstransaktionen zur Abwicklung eingereicht, deren Betragshöhe und Währung dem Wero-Nutzer für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen.
- f) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach der Freigabe und Authentifizierung durch den Wero-Nutzer mittels Smartphone des Wero-Nutzers hat der Vertragspartner im Falle einer Reklamation des Wero-Nutzers innerhalb der ihm von Nexi gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber Nexi nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Wero-Nutzer vereinbarten Frist an die vom Wero-Nutzer angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder dass er die Ware vom Wero-Nutzer nicht zurückerhalten hat oder dass er die Ware vom Wero-Nutzer zwar zurückerhalten hat aber durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Wero-Nutzer geliefert oder erbracht hat.
- g) Der Vertragspartner ist sämtlichen Verpflichtungen zur Gewährung von Sicherheiten gemäß Teil A Ziffer 3.5 und der Ziffern 3.7 bis 3.10 der Vertragsbedingungen und seinen Informationspflichten gemäß Teil A Ziffer 9 der Vertragsbedingungen nachgekommen.
- h) Nexi wurden die vom Vertragspartner eingereichten Zahlungstransaktionen ausgezahlt.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der EPI notwendig werden.

- 3) Der Vertragspartner ist im Rahmen von Teil 2 des Streitschlichtungsverfahrens gemäß nachfolgendem Teil C verpflichtet, im Falle der Reklamation einer Zahlungstransaktion durch den berechtigten Wero-Nutzer, die Erfüllung aller in diesem Teil B benannten Pflichten, soweit deren Erfüllung in seiner Betriebsosphäre liegt, gegenüber Nexi schriftlich nachzuweisen.
- 4) Nexi bleibt zu einer Rückbelastung des bereits an den Vertragspartner ausgezahlten Transaktionsumsatzes auch dann berechtigt, wenn die in diesem Teil B benannten Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens sämtlich erfüllt sind, Rückbelastungen (Chargebacks) aber noch möglich sind.

C. Streitschlichtung / Rückbelastungen

EPI stellt eine Plattform zur Schlichtung von transaktionsbezogene Umstimmigkeiten zwischen dem Wero-Nutzer und dem Vertragspartner zur Verfügung (Teil 1 des Streitschlichtungsverfahrens). Der Wero-Nutzer wird durch EPI bzw. seine Wero-Wallet darüber informiert, dass er zunächst den unmittelbaren Kontakt mit dem Vertragspartner suchen muss, um eine Streitschlichtung herbeizuführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die interaktive Plattform mit dem Wero-Nutzer zu interagieren. Ergebnis von Teil 1 des Streitschlichtungsverfahrens durch Nutzung der interaktiven Plattform durch den Wero-Nutzer und dem Vertragspartner können sein:

- Erstattung des berechneten Betrags,
- Einigung auf Basis eines individuellen Angebots oder
- Ablehnung einer einvernehmlichen Lösung.

Sollte der Vertragspartner seinem Wero-Nutzer eine Gutschrift über das Wero-Zahlungssystem zusagen, wird er diese Gutschrift noch während des laufenden Werktagen, an dem er diese Zusage gemacht hat, initiieren. Nexi wird in Folge dessen diese Gutschrift von dem gesonderten Konto an den Wero-Nutzer abverfügen.

Erst wenn der Wero-Nutzer und der Vertragspartner daran gescheitert sind, eine einvernehmliche Lösung in Teil 1 des Streitschlichtungsverfahrens (s.o.) zu erzielen, ist der Wero-Nutzer berechtigt, EPI mit Teil 2 des Streitschlichtungsverfahrens zu betrauen. EPI

leitet daraufhin ein Rückbuchungsverfahren („Chargeback-Verfahren“) ein. Mögliche Gründe für eine Rückbuchung können sein:

- Technische Gründe (doppelte Transaktion, anderweitig bezahlt, usw.),
 - Betrug,
 - Kommerziell (stornierte wiederkehrende Transaktion, Ware nicht erhalten, Gutschrift nicht bearbeitet, Leistung nicht wie beschrieben etc.).
- Teil 2 des Streitschlichtungsverfahrens kann in der Folge wie nachfolgend gelistet fortgesetzt werden:
- Representment,
 - Pre-arbitration,
 - Arbitration request.

D. Nutzung des Wero-Akzeptanzlogos

EPI ist Inhaber aller Urheberrechte an dem Zahlungssystem Wero, insbesondere auch an den Wero-Marken. Für die Dauer der Vereinbarung mit der Nexi ist der Vertragspartner berechtigt, die Marken, die schutzfähigen Prozesse und die produktbezogene Software der EPI ausschließlich zum Zwecke der Verwendung des Wero-Service und im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu nutzen. Diese Nutzungsrechte sind nicht exklusiv, nicht unterlizenzierbar und nicht übertragbar und dürfen während der Laufzeit dieses Vertrages durch EPI abgeändert oder widerrufen werden. Nexi wird in einem solchen Falle den Vertragspartner zeitnah informieren. Mit dieser Vereinbarung werden keine Urheberrechte übertragen, sondern nur befristete und inhaltlich beschränkte Nutzungsrechte eingeräumt. Der Vertragspartner wird zumutbare Schritte unternehmen, um die oben dargestellten Urheberrechte der EPI in seinem Geschäftsbereich zu schützen und deren Nutzung auf Anforderung der EPI oder der Nexi einzustellen.

E. Vertraulichkeit/Informationen/Publikationen

Die Parteien erkennen an, dass die Informationen, die sie von der jeweils anderen Seite in Zusammenhang mit dem Wero-Service erhalten haben oder werden, für die preisgebende Partei von Wert sind. Keine Partei wird daher die so erhaltenen Informationen preisgeben, außer um vertragsgegenständliche, gesetzliche oder behördlich auferlegte Pflichten

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

zu erfüllen. Soweit zulässig, wird die preisgebende Partei die andere Partei von einer Preisgabe außerhalb der Abwicklung dieses Vertrages vorab informieren.

Sofern zur Erfüllung legislatorischer oder behördlicher Vorgaben erforderlich, wird der Vertragspartner Nexi und/oder EPI Informationen zur Verfügung stellen, die Nexi und EPI anfragenden Behörden und kooperierenden Banken zur Verfügung stellen darf.

Der Vertragspartner wird keine Pressemeldung oder sonstige öffentliche Stellungnahme zum Wero-Service ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Nexi abgeben. Für die Dauer dieser Vereinbarung sind Nexi und EPI berechtigt, den Vertragspartner unter Darstellung der Markenzeichen des Vertragspartners in Zusammenhang mit dem Zahlungssystem Wero zu nennen, z.B. in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Listen von Akzeptanzstellen.

Die Daten des Vertragspartners werden, soweit erforderlich, zur Erfassung an EPI und zur Abrechnung gegenüber den Wero-Emittenten mitgeteilt. Gleichermaßen gilt für die Transaktionsdaten.

F. Laufzeit/Kündigung

Die Zusatzvereinbarung zur Akzeptanz der Wero-Marke und zur Erbringung des Wero-Service kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Sollte EPI die Zusammenarbeit mit Nexi aufkündigen, ist Nexi berechtigt, den Wero-Service mit einer Frist von fünf Tagen zu kündigen. Sollte EPI den Vertragspartner von der Nutzung des Wero-Service ausschließen, ist Nexi berechtigt, den Wero-Service ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vertragspartner zu kündigen.

G. Sonstiges

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Anlage zu A „Vertragsgegenstand“ Absatz 5:

Der Vertragspartner darf keine Transaktion in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen einreichen, die in die nachfolgend aufgezählte Kategorien fallen oder die in dem Land, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat, anderweitig illegal oder verboten sind oder einer gesonderten aufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Diese Kategorien sind:

- (a) Waren oder Dienstleistungen für Erwachsene;
- (b) Glücksspiele oder private Lotteriedienstleistungen;
- (c) Online-Verkauf von Tabakerzeugnissen;
- (d) jegliche Art von Waffen;
- (e) Waren oder Dienstleistungen, die die Privatsphäre oder das Eigentum verletzen;
- (f) Finanzprodukte oder -dienstleistungen, einschließlich Geldüberweisungsdienste und Kryptowährungen;
- (g) biochemisch infektiöse Produkte;
- (h) Waren oder Dienstleistungen, die die nationale Sicherheit gefährden oder einen diskriminierenden Inhalt haben, auch in Bezug auf Rasse, Geschlecht, Religion oder Region;
- (i) Pseudopharmazeutika, Narkosemittel oder psychotrope Substanzen, Betäubungsmittel oder Leihmutterschaftsdienstleistungen und
- (j) Direktmarketing Dienstleistungen im Reisebereich oder Outbound Telemarketing Bereich
- (k) Computer Netzwerk- und/oder Informationsdienste zur Online-Datenspeicherung oder File-Sharing Dienstleistungen
- (l) digitale Dienstleistungen oder Online Spiele
- (j) alle Waren oder Dienstleistungen, die nach den einschlägigen Gesetzen im Geschäftsbereich des Partners illegal oder verboten sind.